

# **BGer 1B\_213/2023 vom 14. Juni 2023**

Bundesgericht, 2023-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_213\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_213_2023)

FR: TF 1B\_213/2023 du 14 juin 2023

IT: TF 1B\_213/2023 del 14 giugno 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein selbstständig eröffneter Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren im Rahmen eines Strafverfahrens. Dagegen steht die (direkte) Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen ( Art. 78 Abs. 1 BGG ; Art. 59 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 80 BGG ; Art. 92 Abs. 1 BGG ). Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.2**

Die Einreichung einer Replik kann nur dazu dienen, sich zu den von der Gegenpartei eingereichten Stellungnahmen zu äussern. Ausgeschlossen sind in diesem Rahmen dagegen Anträge und Rügen, die der Beschwerdeführer bereits vor Ablauf der Beschwerdefrist hätte erheben können ( BGE 143 II 283 E. 1.2.3; vgl. dazu bereits Urteil 1B\_599/2022 vom 18. April 2023 E. 2.4.2). Der Beschwerdeführer legt nicht dar, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein sollte, seine (ohnehin rein appellatorischen und damit auch insoweit unzulässigen) "Bemerkungen" bereits mit seiner Beschwerde vom 24. April 2023 anzubringen. Entsprechend handelt es sich hierbei um eine unzulässige Beschwerdeergänzung, die für das vorliegende Verfahren unbeachtlich bleiben muss.

### **E. 1.3**

Schliesslich hält der Beschwerdeführer am Ende seiner "Bemerkungen" vom 11. Juni 2023 fest, "[v]or dem Hintergrund dieser skizzenhaften Ausführungen" habe es "nach unserem Empfinden wohl keinen Sinn, an diesen [vom bisherigen Rechtsvertreter] gestellten Befangenheitsanträgen festzuhalten". Unklare Begehren sind unter Berücksichtigung der Beschwerdebegründung nach dem Vertrauensprinzip auszulegen ( BGE 136 V 131 E. 1.2; 133 II 409 E. 1.4.2). Angesichts der weiteren (weitschweifigen) Ausführungen in der Eingabe vom 11. Juni 2023 und mangels eindeutiger Anträge ist nicht davon auszugehen, dass der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer seine Eingabe als Beschwerderückzug verstanden haben wollte. Entsprechend ist ein Urteil in der Sache zu fällen.

### **E. 2**

Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Ausstandsbegehrens des Beschwerdeführers damit, die vorgebrachten Ausstandsgründe würden mit jenen übereinstimmen, die er bereits in seinem Ausstandsgesuch vom 5. September 2022 vorgebracht habe und die mit Entscheid vom 17. Oktober 2022 als unbegründet abgewiesen worden seien. Da keine weiteren Ausstandsgründe vorgebracht würden, sei das Gesuch abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden könne.

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung könnten Verfehlungen unter Umständen auch erst in der Summierung genügend schwer wiegen, um den Anschein der Befangenheit zu begründen. Dies sei vorliegend der Fall. Die Vorinstanz setze sich zudem nicht hinreichend mit seinen Vorbringen auseinander, wodurch sie zusätzlich auch ihre Begründungspflicht sowie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletze.

### **E. 3**

Die Rügen sind unbegründet: Zwar ist es nicht ausgeschlossen, im Rahmen eines (neuen) Ausstandsgesuchs zusammen mit erst später hinzugetretenen Umständen auch auf bereits früher erfolgtes (angeblich) problematisches Verhalten zurückzukommen (vgl. etwa Urteil 1B\_246/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 5.2.2). Vorliegend behauptet der Beschwerdeführer jedoch gerade nicht, die Beschwerdegegnerinnen hätten weitere, andere Verfehlungen begangen. Dementsprechend bleibt es dabei, dass die vom Beschwerdeführer (erneut) als unzulässig gerügten Verfahrenshandlungen, zumindest unter Ausstandsgesichtspunkten, als unproblematisch zu werten sind. Es kann vollumfänglich auf Erwägung 3 des Urteils 1B\_599/2022 vom 18. April 2023 verwiesen werden. Unter diesen Umständen war die Vorinstanz aber auch nicht gehalten, sich näher mit den bereits mehrfach behandelten Vorbringen des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen, sondern durfte sich auf eine summarische Begründung der für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (ausführlich dazu BGE 143 III 65 E. 5.2 f.). Die Gehörsrüge geht somit ebenfalls fehl.

### **E. 4**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG abzuweisen ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen ( Art. 66 und 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.